

lfd. Nr.	Absender	Datum	Art	Thema	Stellungnahme FRAKTIONEN im GR	Anmerkung ACCON, Schalltechnische Bewertung	Abwägung der Stadtverwaltung
1	CDU-Fraktion	10.10.2012	Schreiben und Antrag im GR	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h	Die CDU Fraktion stellt den Antrag, im Bereich des Ortsteiles Weinstadt-Großheppach, für die Durchgangsstraße (aus Richtung Grunbach) ab der Einmündung Parkstraße für die Bereiche Grunbacher Straße (K 1866) , Prinz- Eugen-Platz und Kleinheppacher Straße (K 1912) bis zum Ortsausgang (in Richtung Kleinheppach) Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit zu beschließen. Entsprechend soll für die K 1866 aus Richtung Beutelsbach vor der Einmündung in den Bereich Grunbacher Straße ab dem Bereich der ehemaligen Tankstelle (Einmündung Körber Gässle) ebenfalls Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit beschlossen werden.	Sofern die Auslösewerte überschritten sind und es eine gesetzliche Grundlage zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung gibt, wurden die Straßenabschnitte in den LAP aufgenommen.	Sofern die Auslösewerte auf den beantragten Streckenabschnitten überschritten sind, werden diese bei der Lärmaktionsplanung berücksichtigt. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Regierungspräsidiums.
					Begründung: Entlang der genannten Straßenbereiche bestehen Gefahren, welche nur durch eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit gemildert werden können. Schneller Durchgangsverkehr, Kundenverkehr für den dortigen Einzelhandel, viele (oft jugendliche) Fahrradfahrer, unübersichtlicher Straßenverlauf, teilweise verstärkt durch am Rand parkende Fahrzeuge, führen hier immer wieder zu gefährlichen Situationen für alle Verkehrsteilnehmer, besonders aber für Fahrradfahrer und ältere Fußgänger . Insbesondere besteht Gefahr im Bereich Schildergasse (Kleinheppacher Straße) vor der Bäckerei []. Hier herrscht ein starkes Verkehrsaufkommen, geprägt vom schnellen Durchgangsverkehr einerseits und parkplatzsuchendem Kundenverkehr andererseits. T-Kreuzung, Schulweg, Fußgängerampel und Bushaltestellen drängen sich auf engem unübersichtlichem Raum. Mittlerweile ist unter Würdigung des Schreibens unseres Landrates [] vom 20.März 2012 an den Landtagsabgeordneten [] geklärt, dass die Zuständigkeit für diese Maßnahme bei der Großen Kreisstadt Weinstadt als Straßenverkehrsbehörde liegt. Noch im Jahr 2011 bestanden Zweifel, ob hier eine andere Zuständigkeit bestehen könnte. [] hat sich bereits seit dem Jahr 2011 intensiv für eine Verkehrsberuhigung in Weinstadt eingesetzt und dazu Gespräche mit dem Regierungspräsidium, dem Landrat und der Polizei geführt.		
					Die Polizeidirektion Waiblingen unterstützt das Anliegen. Dies wurde vom dortigen Leiter, Herrn Leitenden Polizeidirektor [], mit Schreiben vom 14.September 2011 mitgeteilt.	Die Polizeidirektion Waiblingen spricht sich in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2014 gegen Tempo 30 aus.(siehe TöB-Stellungnahme Nr. 23)	
					Die baldige Umsetzung dieser Maßnahmen erachten wir zum Schutz unserer Bürger, auch aus Lärmschutzgründen, für geboten. Soweit für diejenigen Stadträte, welche unter der Anschrift Grunbacher Straße wohnen, aus Sicht der Verwaltung die Besorgnis der Befangenheit besteht, wird um einen Hinweis gebeten.		
2	GOL-Fraktion	14.10.2012	Schreiben und Antrag im GR	Gesamtplanung zur Tempodrosselung	Erstellung einer Gesamtplanung für die Ortsdurchfahrten in Weinstadt mit Beurteilung der Gefährdungslagen und Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten zur Tempodrosselung		
				Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h	Als erste konkrete Projekte Festsetzung von Tempo 30 für folgende Durchgangsstraßen: o In Großheppach die Kleinheppacher Str. und die Grunbacher Str. (ab Einmündung Parkstr.) o In Beutelsbach die Stuttgarter Str. ab Aral-Tankstelle bis Einmündung K 1864 o In Endersbach die Beutelsbacher Str. ab Theodor Heuss-Str. bis Schulzentrum, die Strümpfelbacher Str. vom Viadukt zumindest bis zur Einmündung Müllergasse, die Waiblinger Str. zumindest bis zur Einmündung Stettener Str.	Sofern die Auslösewerte überschritten sind und es eine gesetzliche Grundlage zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung gibt, wurden die Straßenabschnitte in den LAP aufgenommen. In der Beutelsbacher Straße in Endersbach werden die Auslösewerte nicht überschritten, hier gibt es keine Grundlage zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus schalltechnischen Gesichtspunkten.	Sofern die Auslösewerte auf den beantragten Streckenabschnitten überschritten sind, werden diese bei der Lärmaktionsplanung berücksichtigt. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Regierungspräsidiums. Im Bereich der Beutelsbacher Straße in Endersbach werden die nötigen Auslösewerte nicht erreicht, so dass keine Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen angeordnet werden können.
					Begründung In den genannten Straßenbereichen bestehen erhöhte Gefährdungssituationen u.a. durch starkes Verkehrsaufkommen, unübersichtliche Straßenverläufe, kreuzende und parallel laufende Schulwege, kreuzende Passanten und Radfahrer, schwierige Grundstücksausfahrten und Parkplatzsuchverkehr. Mit der Geschwindigkeitsdrosselung können diese Gefahren deutlich vermindert werden. Denn der Anhalteweg aus Tempo 30 beträgt nur 18 m gegenüber einer Strecke von 40 m bei Tempo 50. Die Tempobegrenzung bringt außerdem erhebliche Verbesserungen für die Anwohner der Durchgangsstraßen beim Schutz gegen Lärm, Erschütterungen und Feinstaub. Verschärfte Vorschriften der EU zum Schutz gegen Lärm und Feinstaub haben die Chancen zur Genehmigung von Tempobegrenzungen durch das Regierungspräsidium deutlich verbessert. Deshalb sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Wohle unserer Bürger rasch realisiert werden.		

lfd. Nr.	Absender	Datum	Art	Thema	Stellungnahme FRAKTIONEN im GR	Anmerkung ACCON, Schalltechnische Bewertung	Abwägung der Stadtverwaltung
3	SPD-Fraktion	26.02.2014	Antrag im GR	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h	Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h 1. Ortsdurchfahrt Großheppach, beginnend in der Kleinheppacher Straße vor der Fußgängerbedarfsampel am Ortseingang, bis zur Einmündung Heuweg (Schulwegquerung) und zusätzlich in der Schorndorfer Straße vor dem Ortseingang Großheppach, unmittelbar vor Einmündung Heuweg (künftige Radwegquerung), bis zum Prinz-Eugen-Platz 2. Ortsdurchfahrt Beutelsbach in der Stuttgarter Straße, beginnend an der Einmündung Schönfelderstraße, bis unmittelbar nach der Kreuzung Schurwaldstraße – K 1864 Vor der Realisierung dieser Maßnahme muss jedoch durch eine Untersuchung eines Verkehrsplanungsbüros sichergestellt sein, dass diese Geschwindigkeitsreduzierung nicht den Verkehrsfluss dermaßen stark vermindert, dass der Schadstoffaustausch erhöht und eine Lärmverminderung nicht wirklich erfolgt. 3. Poststraße in Beutelsbach, vom Kreisverkehr bis zur bestehenden 30 km/h Regelung Poststraße – Karl-Baisch-Straße – Kaiserstraße 4. Ortsdurchfahrt Schnait, beginnend am Ortseingang von Baach kommend, also noch vor dem durch Schulkinder stark frequentierten Fußgängerüberweg, bis zur Einmündung Bachstraße 5. in Schnait, in der kompletten Weinstraße, bis zum Ortsausgang	Sofern die Auslösewerte überschritten sind und es eine gesetzliche Grundlage zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung gibt, wurden die Straßenabschnitte in den LAP aufgenommen. In der Weinstraße in Schnait werden die Auslösewerte nicht überschritten, hier gibt es keine Grundlage zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus schalltechnischen Gesichtspunkten.	Sofern die Auslösewerte auf den beantragten Streckenabschnitten überschritten sind, werden diese bei der Lärmaktionsplanung berücksichtigt. Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h soll nur als zeitlich begrenzte Maßnahme umgesetzt werden. Sofern Belagsarbeiten anstehen werden diese mit lärmoptimierten Asphalt ausgeführt. Um damit einen lärmmindernden Effekt zu erzielen muss die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Anschluss wieder auf 50 km/h heraufgesetzt werden. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Regierungspräsidiums.
				Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h	6. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h in der Weinstraße (K 1865) in Schnait, vom Ortsende bis zum Wanderparkplatz vor Waldbeginn	Die Auslösewerte sind in der Weinstraße nicht überschritten. Aus schalltechnischer Sicht gibt es keine Grundlage für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung.	In der Weinstraße werden die Auslösewerte nicht erreicht. Aufgrund des überdurchschnittlich hohen Aufkommens an Motorradfahrern wurde für die Motorradsaison 2014 ein Pilotprojekt mit Tempo 40 innerorts und Tempo 70 außerorts an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen durchgeführt, das Ergebnis dieses Versuches steht noch aus.
				Bahn	Im weiteren Verfahren der Lärmaktionsplanung müssen neben der sofortigen Kontaktaufnahme mit der Deutschen Bahn wegen des Verkehrslärms durch den Bahnverkehr nach Bedarf noch weitere Lärminderungsmaßnahmen erfolgen.		Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden zum Lärmaktionsplan-Entwurf wurde die Deutsche Bahn als Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Siehe die Stellungnahme der Deutschen Bahn unter lfd. Nummer 24.
					Begründung: An den genannten Straßenabschnitten sind Anwohner über ein zumutbares Maß hinaus mit Verkehrslärm belastet. Deswegen, aber auch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, ist es dringend geboten, die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu reduzieren und deren Einhaltung zu überwachen. In der Weinstraße in Schnait ist in der Lärmkartierung kein Lärmbrennpunkt verzeichnet, was darauf zurückzuführen ist, dass bei den Lärmberechnungen die Lärmspitzen durch starken Motorradverkehr nicht berücksichtigt wurden. Hier sind neben der Geschwindigkeitsreduzierung noch weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrslärm notwendig: - Überwachung des Tempolimits mit Anhaltekontrollen - Überwachung und Verkehrskontrollen zur Vermeidung von unnötigem - Hin- und Herfahren - schwerpunktmäßige Verkehrskontrollen samstags und sonntags hinsichtlich der Verwendung von verbotenen Auspuffanlagen Die Offenlegung des Entwurfs der Lärmaktionsplanung soll eine breite Bürgerbeteiligung ermöglichen und eine große Transparenz für getroffene und noch zu treffende Entscheidungen schaffen.		

lfd. Nr.	angefragte Träger öffentlicher Belange	Datum	Art	Thema	Stellungnahme BEHÖRDEN und TÖB	Anmerkung ACCON, Schalltechnische Bewertung	Abwägung der Stadtverwaltung
4	Amt für öffentliche Ordnung - Straßenverkehrsbehörde - Rathaus Endersbach 71384 Weinstadt	16.04.2014	E-Mail	Temporeduzierung nur als Übergangsmaßnahme bis Asphaltanierung durchgeführt ist	im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange kann ich Ihnen aus Sicht des Ordnungsamtes folgende Rückmeldung geben: Wie bereit bei dem Gespräch am 13.09.2013 erörtert sind Geschwindigkeitsbeschränkungen sicher eine Möglichkeit die Lärmbelastung zu reduzieren. Vorrangig und in der Sache auch wirksamer sind jedoch bauliche Maßnahmen zur Lärmreduzierung. Wir halten daher weiter an unserer Haltung fest, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen nur so lange angewandt werden sollen, bis auf den betroffenen Straßenzügen Asphaltanierungen anstehen, bei diesen lärmoptimierter Asphalt eingebaut und anschließend wieder eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h angeordnet wird.	So ist es im LAP-Entwurf vorgesehen.	
6	Amt für Familie, Bildung und Soziales Poststraße 15/2 71384 Weinstadt	31.03.2014	E-Mail	Anfrage Schallpegel an zwei Kinderkrippen bzw. Kindertagesstätten	im Rahmen der Beteiligung TöB zum Entwurf des Lärmaktionsplans interessier ich mich für das Ergebnis der Messungen für Kindertageseinrichtungen. Ich bitte Sie mir die Ergebnisse für das Kinderhaus „Am Sonnenhang“, Oberlinstraße 8, Beutelsbach und die Krippe „Kuckucksnest“ Bahnhofstraße 9, Endersbach zur Verfügung zu stellen.	am 31.03.2014 per Mail folgende Info an []: Kinderhaus „Am Sonnenhang“ Oberlinstraße 8, Beutelsbach: Straßenlärm 52 dB(A); Schienenlärmpegel unter 50 dB(A). Krippe „Kuckucksnest“ Bahnhofstraße 9, Endersbach: Bahnlärm 72 dB(A); Straßenlärm 62 dB(A). Das sind keine Messungen, sondern Berechnungen.	
11,1	Landratsamt Rems-Murr-Kreis Baurecht Postfach 14 13 71328 Waiblingen	15.04.2014	Schreiben 40-Baup14/02 9/27; vorab per E-Mail		1. Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege: Es sind keine Belange berührt. Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken. Altlasten-/ Schadensfallbearbeitung: Es bestehen keine Bedenken, da kein Altlast- bzw. Schadensfall vorliegt. Sollten im Zuge der Errichtung der Lärmschutzwand schädliche Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Landratsamt, GB Umweltschutz, hiervon in Kenntnis zu setzen. Wir verweisen auf die Verpflichtung gemäß § 3 Absatz 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG). In diesem Fall bleibt die Einschaltung eines baubegleitenden Gutachters vorbehalten. Wird bei Tiefbauarbeiten verunreinigter Bodenaushub festgestellt, so ist dieser zu separieren und nach den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.		
11,2				Lärmschutzwände	Hochwasserschutz: Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob und wo genau eine Lärmschutzwand errichtet werden soll. Falls dies beabsichtigt wird ist zu prüfen, ob diese möglicherweise eine Auswirkung auf die Hochwassersituation haben. Dazu sind die Hochwassergefahrenkarten zu nutzen. Erst nach Vorliegen dieser Unterlagen / Daten kann eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.	Die Lage der untersuchten Lärmschutzwände ist dem schalltechnischen Gutachten ACB-1113-5969/06 vom 29.11.2014 (Bild 6 auf Seite 18) zu entnehmen. Die untersuchten Wände liegen im Nahbereich der Bahnlinie.	Die im Nahbereich der Bahnlinie untersuchten und eventuell möglichen Lärmschutzwände hätten keinen relevanten Einfluß auf ein mögliches Hochwasserereignis.
11,3					2. Straßen Der Rems-Murr-Kreis ist auf dem Kommunalgebiet der Stadt Weinstadt nur Baulastträger von Kreisstraßen, nicht aber von Bundesstraßen und Landesstraßen. Soweit Bundesstraßen und Landesstraßen berührt sind, ist das Regierungspräsidium Stuttgart der richtige Ansprechpartner. Zu Maßnahmen „Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit“ auf Straßen im Kommunalgebiet der Stadt Weinstadt ist der richtige Ansprechpartner die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Weinstadt.		Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Regierungspräsidiums.
11,4				Straßenbelag	Zu Maßnahmen „Straßenbelag“ weisen wir auf nachstehendes hin: Das Geräusch, das von einem Fahrzeug in Bewegung emittiert wird, ist im Wesentlichen ein Zusammenspiel aus den drei Komponenten Antriebsgeräusch (Motor, Abgasanlage), Reifen-Fahrbahn-Geräusch (Rollgeräusch) und aerodynamisches Geräusch (Strömungsgeräusch). Die jeweilige Dominanz dieser drei Komponenten steht in Abhängigkeit zur gefahrenen Geschwindigkeit. Die Wirkung lärmoptimierter Asphaltbeläge ist im Wesentlichen auf eine Minderung des Rollgeräusches zurückzuführen. Der Einfluss auf die anderen Komponenten ist sehr gering. Bei einem fahrenden Pkw ist das Rollgeräusch ab einer Geschwindigkeit von etwa 40 km/h die maßgebende Komponente am Gesamtgeräusch, bei Lkw ab etwa 60 km/h (siehe Abb.). Auf Innerortsstraßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist der Einsatz von lärmoptimierten Asphalt kein geeignetes Mittel zur Reduzierung von Verkehrslärm.	M1 (Geschwindigkeitsreduzierung) ist zeitlich begrenzt - bis eine Fahrbahnanierung (M2) durchgeführt ist - im LAP enthalten. Nach der Fahrbahnanierung soll wieder 50 km/h gelten.	Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h soll nur als zeitlich begrenzte Maßnahme umgesetzt werden. Sofern Belagsarbeiten anstehen werden diese mit lärmoptimierten Asphalt (derzeit SMA 0/8 LA) ausgeführt. Um damit einen lärmindernden Effekt zu erzielen muss die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Anschluss wieder auf 50 km/h heraufgesetzt werden.

lfd. Nr.	angefragte Träger öffentlicher Belange	Datum	Art	Thema	Stellungnahme BEHÖRDEN und TÖB	Anmerkung ACCON, Schalltechnische Bewertung	Abwägung der Stadtverwaltung
20	amprion Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	08.04.2014	E-Mail + Plan in der Anlage		Hallo [], leider habe ich erst jetzt bemerkt, dass die betroffene Leitung von der TransnetBw betreut wird. Aus dem angehängten Übersichtplan können Sie die betroffenen Stellen entnehmen. Insbesondere die Maßnahme M2 (Aufbringung von „Flüsterasphalt zur Reduzierung des Straßenlärms), befindet sich im Leitungsbereich. Eine weitere Maßnahme, die der Reduktion des Eisenbahn lärms dienen soll (M3), ist die Aufstellung einer Lärmschutzwand entlang der durch Weinstadt führenden Eisenbahnlinie, die ebenfalls die Leitung kreuzt. Hierzu habe ich von [] (Stadt Weinstadt) die Auskunft bekommen, dass die Lage der Lärmschutzwand noch nicht festgelegt worden ist. Mit freundlichen Grüßen []		Die für den Austausch des Asphaltbelages vorgesehenen Straßenabschnitte kreuzen die Stromüberlandleitungen nicht.
22.1	Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart	26.03.2014	Schreiben Az. 68.23 / Weinstadt Br_Weinstadt01		für die Beteiligung des Verbandes Region Stuttgart an der Lärmaktionsplanung für die Stadt Weinstadt danken wir Ihnen sehr. Die im Entwurf zum Lärmaktionsplan in der Fassung vom 26. Februar 2014 genannten Maßnahmenvorschläge stehen mit den Festlegungen des Regionalplans in Einklang oder betreffen regionalplanerische Belange nicht.		
22.2				M3 Lärmschutzwand	Im Hinblick auf die Maßnahme M3 Lärmschutzwand an der Remstalbahn im Bereich Endersbach und Beutelsbach möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass im Regionalplan ein Vorranggebiet für die Erweiterung der Remstalbahn im Abschnitt Waiblingen - Schorndorf - Regionsgrenze (- Lorch) um ein drittes Gleis festgelegt ist (Plansatz 4.1.2.1.4 (Z)).		
23	Polizeidirektion Waiblingen Alter Postplatz 20 71332 Waiblingen	28.04.2014	Schreiben Az.: Verk.1132. 6-4	Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h	Im Entwurf des Lärmaktionsplans Weinstadt ist vorgesehen, an den betroffenen Hauptverkehrsstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit vorübergehend von 50 auf 30 km/h zu reduzieren. Damit soll eine Verminderung des Lärms für die betroffenen Anwohner erreicht werden. Diese Regelung soll als Zwischenlösung, bis zur Umsetzung der Maßnahme M2 (Einbau eines lärmoptimierten Asphalts) gelten. Die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h ist aus Sicht des Polizeipräsidiums Aalen jedoch kaum geeignet, eine wahrnehmbare Lärmreduzierung herbeizuführen. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit kann eine Pegelminderung um ca. 2 dB(A) erreicht werden. Das menschliche Ohr nimmt aber erst Lärmänderungen von 3 dB(A) wahr. Dagegen werden durch optimierte Fahrbahnbeläge Verkehrslärminderungen von 5 dB(A) erreicht, was eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation bedeuten würde. Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h kann zudem für den öffentlichen Personennahverkehr Nachteile bringen, wenn der Takt wegen längerer Fahrtzeiten nicht mehr eingehalten werden kann und dadurch Anschlussverbindungen nicht erreicht werden. Des Weiteren kann durch eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen vermehrt Schleichverkehr durch Wohngebiete erzeugt werden, da bei der Benutzung der Hauptverkehrsstraßen bei Tempo 30 keine Zeitvorteile mehr zu erwarten wären. Das Polizeipräsidium Aalen empfiehlt daher, die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zur Lärminderung nur auf die OD Beutelsbach zu begrenzen, da hier nach den Untersuchungen ein vordringlicher Handlungsbedarf besteht. Die Geschwindigkeitsbeschränkung sollte nach Umsetzung der Maßnahme M 2 allerdings wieder aufgehoben werden.	Das Pegelunterschiede erst ab 3 dB wahrgenommen werden können ist falsch (siehe dazu "Können Lärminderungsmaßnahmen mit geringer akustischer Wirkung wahrgenommen werden?", Umweltbundesamt, 2004).	Geschwindigkeitsreduzierungen als Sofortmaßnahme die bei den Betroffenen zu einer spürbaren Entlastung vom Straßenverkehr ausgehenden Umgebungslärm führen soll. Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h soll nur als zeitlich begrenzte Maßnahme umgesetzt werden. Sofern Belagsarbeiten anstehen werden diese mit lärmoptimierten Asphalt ausgeführt. Um damit einen lärmindernden Effekt zu erzielen muss die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Anschluss wieder auf 50 km/h heraufgesetzt werden.

Ifd. Nr.	angefragte Träger öffentlicher Belange	Datum	Art	Thema	Stellungnahme BEHÖRDEN und TÖB	Anmerkung ACCON, Schalltechnische Bewertung	Abwägung der Stadtverwaltung
24	Deutsche Bahn DB Services Immobilien GmbH Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe	09.04.2014	Schreiben Az.: TÖB-Kar-14-8194		<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Wie im Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Weinstadt durch das Ingenieurbüro Accon GmbH bereits zutreffend beschrieben, weisen wir ebenfalls nochmals darauf hin, dass in der Lärmaktionsplanung von Städten und Gemeinden wirksame Regelungen nur aufgenommen werden können, soweit deren eigene Befugnisse reichen. In Lärmaktionsplanungen vorgeschlagene Lärminderungsmaßnahmen für Bahnstrecken des Bundes können dem Verkehrsträger nicht als Baulast auferlegt werden.</p> <p>Bei der durch Weinstadt verlaufenden Bahnstrecke 4710 Stuttgart-Bad Cannstadt – Nördlingen (Remsbahn) handelt es sich um eine planfestgestellte Bestandsstrecke. Bestandsstrecken unterliegen nicht der Verkehrslärmschutzverordnung und von daher besteht - anders als bei Neu und Ausbaustrecken - kein rechtlicher Anspruch auf Lärmschutz. Dies gilt entsprechend auch für die eisenbahnspezifischen Maßnahmenvorschläge M3 und M4 im Lärmaktionsplan Weinstadt (Lärmschutzwand und passiver Schallschutz an Gebäuden).</p> <p>Für Bestandsstrecken gibt es das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes. Im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms wurden seit 1999 bundesweit 3.700 Kilometer Bahnstreckenabschnitte als sanierungswürdig eingestuft. Bis Ende 2013 wurden aus diesem Programm bereits über 1.500 km aktiv (Lärmschutzwände und -wälle) oder passiv (Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter etc.) lärmsaniert. Die zeitliche Dauer der weiteren Umsetzung wird von den jährlich bereitgestellten Bundeshaushaltsmitteln bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf die Bundesmittel aus dem Lärmsanierungsprogramm besteht nicht.</p> <p>Im Lärmsanierungsprogramm sind nur Gebäude begünstigt, die vor dem 01.04.1974 (Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes) errichtet wurden. Bundesweit werden zunächst diejenigen Streckenabschnitte saniert, bei denen die Lärmbelastung besonders hoch ist und bei denen besonders viele Einwohner betroffen sind. Aufgrund dieser Kriterien ist die Stadt Weinstadt nicht im freiwilligen Lärmsanierungsprogramm des Bundes enthalten.</p>		
				Flüsterbremse	<p>Einen Baustein für die Lärmaktionsplanung in Weinstadt möchten wir Ihnen jedoch gerne noch an die Hand geben: Im Laufe der nächsten Jahre wird sich im Gebiet Ihrer Gemeinde eine Minderung des Schienenlärms durch die Umrüstung von Güterwagen auf die sogenannte "Flüsterbremse" ergeben. Bund und Deutsche Bahn haben sich zum Ziel gesetzt, vom Schienenverkehr ausgehenden Lärm bis 2020 im Vergleich zum Jahr 2000 zu halbieren. Neben der gesetzlichen Lärmvorsorge für Neubaustrecken und der freiwilligen Lärmsanierung des Bundes für Bestandsstrecken ist die Umrüstung der Güterwagen ein weiterer Baustein, um dieses Ziel zu erreichen.</p> <p>Bis vor wenigen Jahren waren Güterwagen ausnahmslos mit sogenannten Grauguss-Klotzbremsen ausgerüstet. Dieses Bremssystem raut die Radlaufflächen auf und verursacht über das laute Rollgeräusch einen Großteil des Schienenlärms aus dem Güterverkehr. Neue Verbundstoffbremssohlen, sogenannte "Flüsterbremsen" reduzieren das Vorbeifahrgeräusch von Güterzügen um etwa 10 db(A), was einer Halbierung des Lärms entspricht.</p> <p>In den letzten Jahren wurden von der DB AG neue Güterwagen nur noch mit Verbundstoffbremssohle beschafft. Der vorhandene Fuhrpark wird von der DB sukzessive umgerüstet, mit dem Ziel, dass bis zum Jahr 2020 alle ca. 60.000 DB-Güterwagen mit "Flüsterbremsen" fahren. Auch die anderen inländischen und ausländischen Wagenhalter werden von Bund und Bahn dazu angehalten, ihre ca. 120.000 in Deutschland verkehrenden Güterwagen umzurüsten. Anreiz bieten Fördersysteme und das neue lärmabhängige Trassenpreissystem. Seit dem 09.12.2012 übernimmt der Bund bis zu 50% der Umrüstkosten. Seit dem 01.06.2013 erhebt die DB Netz AG zudem erhöhte Trassenpreise für laute Züge, um alle Wagenhalter aus ganz Europa, die das deutsche Streckennetz befahren, verstärkt zu einer Umrüstung auf die "Flüsterbremse" zu bewegen.</p> <p>Von dem Effekt der "Flüsterbremse" wird daher auch Weinstadt in den nächsten Jahren zunehmend profitieren.</p>	Kann in den LAP als langfristige Strategie (Kapitel 3.3.8) mit aufgenommen werden.	Wird in den LAP als langfristige Strategie (Kapitel 3.3.8) mit aufgenommen werden.
37	LUBW Referat 34 – Technischer Arbeitsschutz, Lärmschutz Hertzstraße 173 76187 Karlsruhe	19.03.2014	E-Mail	LUBW ist kein TöB	<p>vielen Dank für Ihre Mitteilung, mit der Sie die LUBW um Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Weinstadt bitten. Da die LUBW nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählt, bitten wir um Verständnis, dass wir Ihrer Bitte nicht nachkommen können.</p> <p>Die Funktion der LUBW im Rahmen der Lärmaktionsplanung besteht im Wesentlichen aus der Berichterstattung der kommunalen Lärmaktionspläne über den Bund an die EU-Kommission gemäß § 47d Abs. 7 BImSchG i. V. m. Anhang VI Nr. 1.8 und 2.8 der EG-Umgebungslärmrichtlinie. Darüber hinaus unterstützen wir die Kommunen durch Bereitstellung von Lärmkarten, Berechnungsdaten und fachlichen Informationen. Für die Berichterstattung an die EU-Kommission regen wir an, den im Schreiben des MVI vom 11.10.2013 erwähnten Musterbericht zu verwenden.</p>		Mit dem Beschluss des Lärmaktionsplanes Weinstadt wird an Hand einer Mustervorlage des Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI) an die EU-Kommission berichtet.

lfd. Nr.	angefragte Träger öffentlicher Belange	Datum	Art	Thema	Stellungnahme BEHÖRDEN und TÖB	Anmerkung ACCON, Schalltechnische Bewertung	Abwägung der Stadtverwaltung
39,1	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 Ref. 41 Industriestraße 5 70565 Stuttgart	02.04.2014	Schreiben Az 41- 3911.7/127	M1 Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h	Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen obliegen innerhalb der genannten Bereiche grundsätzlich der Straßenverkehrsbehörde. Im vorliegenden Fall einer eventuellen Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm bedarf es allerdings der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung4/Referat 46).		
39,2				M2 Sanierung des Straßenbelags mit lärmoptimierten Asphalt:	Die genannten Bereiche sind nicht in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart. Eine diesbezügliche Stellungnahme ist demnach nicht erforderlich.		
39,3				M4 Schallschutzprogramm (Passiver Schallschutz)	Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gerne zur Durchführung eines entsprechenden Lärmsanierungsprogramms bereit, sofern die Lärmbetroffenheit durch Verkehr auf Straßen begründet ist, welche sich in der Straßenbaulast des Landes bzw. des Bundes befinden. Nach derzeitiger Planung liegt der Schwerpunkt eines passiven Schallschutzprogramms im Bereich L 1201/Strümpfelbach. Die Maßnahme steht allerdings unter dem Vorbehalt einer noch durchzuführenden Lärmberechnung auf der Basis der Verkehrsbelastung, welche nach Aussage der Stadt Weinstadt aktuell ermittelt wird. Nach Abschluss der erforderlichen Vorarbeiten ist ein gemeinsamer Besprechungstermin zwischen der Stadt Weinstadt und dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Umsetzung des Lärmsanierungsprogramms vorgesehen.		Die Stadt Weinstadt hat sich dazu entschlossen eine erneute Lärmkartierung zur Ortsdurchfahrt Strümpfelbach (L1201) mit aktuellen Verkehrsdaten durchführen zu lassen. Grundlage der erneuten Berechnung sind durchgeführte Verkehrsdatenermittlungen, die der Qualität und dem Standard der den anderen Weinstädter-Ortsstraßen ermittelnden Verkehrsdaten entsprechen. Die erneute Schallausbreitungsberechnung ergab eine geringere Anzahl von betroffenen (über den Auslösewerten) Gebäuden und Menschen. Dies führte dazu, dass für die weitere Behandlung im Lärmaktionsplan Weinstadt die OD Strümpfelbach als Lärmbrennpunkt/ Lärmschwerpunkt herausgenommen wurde.
41	Omnibus Dannenmann Linien- und Reiseverkehr GmbH Buslinien 202 – 204, 209 Siemensstraße 1 71384 Weinstadt	07.05.2014	per E-Mail, []	Teilweise Fahrzeitverlängerung durch Tempo 30	Wir sind im ÖPNV bei den geplanten Strecken in den Bereichen Endersbach (Strümpfelbacher Straße) und Großheppach (Kleinheppacher Straße) "betroffen". Durch recht kurze Haltestellenabstände fahren die Busse i.d.R. unter 50 Km/h aber - wo möglich - auch schneller als 30 km/h. Bei einer Beschränkung auf 30 km/h gehen wir daher von - wenn auch geringen - Zeitverlusten aus. Insbesondere aus Strümpfelbach kommend ist die Fahrzeit zum Bahnhof jetzt schon knapp bemessen und eine Geschwindigkeit von nur 30 km/h auf den restlichen Abschnitt zum Bahnhof kann dazu führen, daß die Fahrgäste im Umstieg auf die S-Bahn Probleme bekommen können. Daher raten wir auf dem Abschnitt Strümpfelbacher Straße von einer Reduzierung ab. In Großheppach fährt der Bus straßenbedingt kaum schneller als 30km/h, daher sehen wir dort die Reduzierung eher neutral. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, daß unbedingt darauf zu achten ist, daß die reduzierten erlaubten Geschwindigkeiten auf keinen Fall dazu führen dürfen, daß die erwähnten Straßen über den derzeit bestehenden Zustand als Parkraum genutzt werden dürfen. An parkenden Autos vorbeifahren zu müssen ist aufgrund der Länge des Busses oft problematisch und auf jeden Fall fahrzeitverlängernd, was sich deutlich negativ auf die Attraktivität des Weinstädter ÖPNV auswirken wird. Auch wird durch die dann steigende Zahl von Brems- und Anfahrvorgängen des Busses und damit unweigerlich verbundenen Lärmerzeugung die Intentionen des Lärmaktionsplans konterkariert. Wir bitten daher nachdrücklich auf diesen Streckenabschnitten für entsprechende Parkverbote zu sorgen.	Der Abschnitt der Strümpfelbacher Straße, der von der Geschwindigkeitsreduzierung betroffen ist, ist ca. 150 m lang. Der Gesamte Abschnitt (Strümpfelbacher Straße, Waiblinger Straße Stettener Straße) ca. 490 m lang. Die reine Fahrzeit für 500 m Strecke beträgt bei 50 km/h 36 sek. bei 30 km/h 1 min. Der Zeitverlust für 500 m liegt somit bei rund 24 Sekunden. Da die Strecken in der Strümpfelbacher Straße viel kürzer sind, ist der Zeitverlust noch geringer, rund 10 Sekunden.	Bei herabgesetzter Höchstgeschwindigkeit und der Ausweisung von zusätzlichen Stellflächen im Straßenraum werden entsprechende Verspätungen erwartet. Das Abbremsen und Anfahren der Busse würde eine weitere Lärmquelle bedeuten. Die genannten Punkte stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung sollten aber zur Förderung des ÖPNV und zum Schutz der Bevölkerung von zusätzlichen Lärmquellen bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Der "ruhende Verkehr" (Parkierung) entlang von ÖPNV-Buslinien soll nicht erhöht werden, gegebenenfalls soll dies bei der Erschließung neuer Wohnbaugrundstücke berücksichtigt werden.

Ifd. Nr.	Datum Art	Thema	Stellungnahme BÜRGER	Anmerkung ACCON, Schalltechnische Bewertung	Abwägung der Stadtverwaltung
01	24.03.2014 E-Mail	Beutelsbacher Strasse in Endersbach	<p>mit grosser Befremdung stellen wir fest, dass unsere nun bereits über viele Jahre hinweg vorgebrachten Wünsche und Ängste zur Lärm- / Gefahren und Schadstoffreduzierung in der Beutelsbacher Strasse / Endersbach wiederholt ignoriert werden. Weder zurückliegende Unterschriftensammlungen, noch Gespräche mit der Verwaltung (u.a. Bürgermeister Oswald, Ordnungsamt, Verkehrsverantwortlichen, Gemeinderatsansprachen...) und vieles Andere mehr, führten zu keinerlei Wahrnehmung unserer Interessen.</p> <p>Wir sehen hier eine technokratische Vorgehensweise nach Gutachten und nicht an Bürgerempfinden orientiertem Entscheiderverhalten seitens der Verwaltung.</p> <p>Wir fordern daher, wie mehrfach formuliert und dokumentiert eine signifikante Reduzierung des Verkehrsaufkommens und dadurch eine Minderung des Lärm- und Unfallrisikos für diese durch Schüler (in die gegenüberliegenden Schulen und Kindergärten) und Senioren zu überquerende Strasse:</p> <p>Hier könnte wie bereits mehrfach erwähnt, die mit erheblichen Steuermitteln finanzierte Bahnhofstrasse für eine Entlastung sorgen.</p> <p>Konkret bedeutet dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Einrichtung einer Tempo 30 Zone <input type="checkbox"/> Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr, Omnibusse, etc. <input type="checkbox"/> Durchfahrtsverbot für Motorräder an Wochenenden und in den Nachtstunden <input type="checkbox"/> Ständige Radarkontrollen <input type="checkbox"/> Prüfung des Anbringens eines Flüsterbelag zur Lärmreduzierung <p>Ferner bitten wir Sie um die Zusendung des Protokolls / Gemeinderatsbeschlusses mit welcher Begründung die Bahnhofstrasse damals gebaut werden sollte.</p> <p>Ergänzend bitten wir um eine verwaltungsrechtliche Aufklärung, inwieweit gegen den augenblicklichen Lärmaktionsplan ggfs. Umsetzungseinsprüche erhoben werden können.</p> <p>Wir bitten um Ihre ausschliesslich schriftliche Stellungnahme bis zum 01.04.14 an []</p>	<p>In der Beutelsbacher Straße wurden Verkehrsmengen von 4.700 - 7.000 Kfz/Tag erhoben (Büro Karajan, April/Mai 2013). Die Verkehrsbelastungen unterschreiten die für die Lärmaktionsplanung geltende Schwelle von 3 Mio. Kfz pro Jahr (= 8.200 Kfz/Tag) gem. § 47b BImSchG. Dennoch wurde die Beutelsbacher Straße freiwillig von der Stadt bei den Untersuchungen zum Lärmaktionsplan berücksichtigt.</p> <p>Die LAP-Auslöswerte für vorrangige Lärmbereiche (L_{DEN} 70 dB(A) und L_{Night} 60 dB(A)) sind in der Beutelsbacher Straße an keinem Gebäude überschritten.</p> <p>Die LAP-Auslöswerte für nachgeordnete Lärmbereiche (L_{DEN} 65 dB(A) und L_{Night} 55 dB(A)) sind an sehr wenigen Gebäuden (Beutelsbacher Str 2, 4, 5, 54 und 54/1) gering, um bis zu 2 dB überschritten.</p> <p>Die nationalen Lärmsanierungswerte (berechnet nach RLS-90) werden an keinem Gebäude überschritten, daher gibt es aus schalltechnischer Sicht keine Grundlage für die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen in der Beutelsbacher Straße.</p>	<p>Die Auslöswerte sind im Bereich der Beutelsbacher Straße nicht überschritten. Vor diesem Hintergrund ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen nicht zulässig.</p> <p>Eine Sperrung der Beutelsbacher Straße für bestimmte Verkehrsarten (Motorräder, LKW und Busse) würden den Verkehr auf andere Strecken verlagern und andere Bürger zusätzlich belasten, anbaufreie Umfahungsstrecken bestehen nicht, daher kann dem nicht entsprochen werden.</p> <p>Eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Verkehrssicherheitsgründen kann ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden, da das Unfallgeschehen im Bereich der Beutelsbacher Straße glücklicherweise völlig unauffällig ist. Geschwindigkeitsmessungen wurden bereits durchgeführt, die Beanstandungsquote lag bei unter 1%.</p>
02	26.03.2014 Stellungnahme mit Anlagen: - Schreiben vom Ordnungsamt von Dez. 2011 - Presseveröffentlichungen - Luftbild zur Verlegung der Ortstafel	Motorradlärm in Beutelsbach K1864 Aichwaldstraße	<p>die Berichterstattung in der Waiblinger Kreiszeitung vom 07. März 2014 („Hohe Lärmbelästigung für viele Bürger“) gibt Anlass, zu Fragen des Straßenverkehrs in Weinstadt Stellung zu nehmen. Im Zusammenhang mit dem Lärmaktionsplan Weinstadt zeigt die Aussage, GOL, SPD und auch Teile der CDU „liebäugeln mit Tempo 30“, dass sich in Sachen verkehrlicher Lärmbekämpfung doch vielleicht etwas „bewegen“ lässt. Vor allem der Kommentar von [] (ZVW) „Tempo 30 ist sinnvoll“ geht in eine Richtung, die andere Kommunen bereits vollzogen haben. Im September 2011 informierte ich Herrn Oberbürgermeister Oswald über massiven Verkehrslärm von Motorradfahrern im Bereich Schurwaldstrasse/Kreisstrasse 1864 nach Aichelberg und machte einige Vorschläge zur Verbesserung der Situation. Es handelte sich um Anregungen, die finanziell kaum zu Buche schlagen. Herr Oswald antwortete damals, dass die Stadt diese Anregungen gerne aufnehme und er veranlasst habe, diese bei der in wenigen Wochen stattfindenden Verkehrsschau mit einfließen zu lassen.</p> <p>Passiert ist in diesem Bereich bisher leider nichts. Der Lärm ist nur noch schlimmer geworden. Die damalige Antwort des Verkehrsbeirats (siehe Anlage 1) war frustrierend, bürokratisch und nicht nachvollziehbar.</p> <p>Bereits vor Jahrzehnten wurde für Beutelsbach eine Ortsumgehung diskutiert. Planungen mit Alternativen lagen vor, wurden jedoch mangels Finanzen bzw. wegen massiver Gegensätze in der Bürgerschaft (Anwohner der geplanten Trassen kontra Anwohner Schurwaldstrasse) in die Versenkung verabschiedet. Der Verkehr ist seitdem weder weniger noch ruhiger geworden. Schon seit langem weiß man jedoch, dass die Stuttgarter Strasse/Schurwaldstrasse in Beutelsbach der am stärksten belastete Verkehrsstrang in ganz Weinstadt ist. Verwunderlich ist nur, dass die Menschen, die an diesen Strassen leben müssen, bisher nicht auf die Barrikaden gegangen sind. Eigentlich bedurfte es bei dieser Problematik keines weiteren „Lärmaktionsplanes“.</p> <p>Weist man in Weinstadt attraktive Einkaufszentren (Kalkofen) aus, erweitert Baugebiete in Beutelsbach, Schnait und Aichwald, ergibt sich zwangsläufig belastender Verkehr, dem es zu begegnen gilt und der Handlungsbedarf zur Folge hat. Der Zeitpunkt ist längst schon präsent, bei dem man auch seitens der Gemeinderatsh-aMionen nicht mehr nur „liebäugeln“ sollte, sondern zu Lösungen kommt, die lärmgeplagten Menschen entgegenkommen.</p> <p>Mein Anliegen, das ich erneut aufgreife, ist mit ein wenig guten Willens einfach und kostengünstig zu lösen. Bei milden Frühlingstemperaturen wurde unüberhörbar wieder die Motorradsaison eröffnet. In den idyllischen Seitentälern des Remstals dröhnen die Biker Motoren. Gegen Motorradfahrer hege ich grundsätzlich keine Aversionen, wenn sie ihr Hobby in vernünftiger Weise ausüben. Was sich aber mit Motorradlärm in Weinstadt und seinen Nachbarorten sowie auf die Höhen des Schurwaldes und des Schwäbischen Waldes abspielt, geht von Rasern, Rowdys und Heulern eindeutig zu weit und versteht sich konträr zur „Kultur trifft Natur“ als dem Slogan Weinstadts. Bleibt alles beim Alten, laufen die Bemühungen Weinstadts, seiner Nachbargemeinden, des Landkreises und des Touristikvereins Remstal-Route um Naherholungssuchende und Touristen ins Leere.</p>		<p>Im Bereich der Aichwaldstraße werden die Auslöswerte nicht überschritten, so dass eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen nicht umgesetzt werden kann. Eine Umgehungsstraße "Südweststrandstraße" Beutelsbach wurde ab dem Jahr 1992 als projektierte Planung angegangen. Mit der Realisierung des Vorhabens "Südweststrandstraße" sollte eine Erschließung des geplanten Baugebietes "Utzberg" und die Anlage eines neuen Friedhofes realisiert werden. Die Entwicklung des Baugebietes "Utzberg" und die Herstellung eines neuen Friedhofes wurden zurückgestellt. Des Weiteren waren für die geplante "Südweststrandstraße" (K1862) keine Zuschussmittel in Aussicht gestellt worden. Das Projekt wurde weiter im Zuge des Verkehrsentwicklungsplanes behandelt und hat derzeit einen "ruhenden" Status.</p>

Ifd. Nr.	Datum Art	Thema	Stellungnahme B Ü R G E R	Anmerkung ACCON, Schalltechnische Bewertung	Abwägung der Stadtverwaltung
02			<p>Darüber, was in den letzten sieben Jahren an Maßnahmen gegen Motorradlärm in Weinstadt und Umgebung geschehen ist, gibt die beigefügte Aufstellung mit der gekürzten Wiedergabe von Presseveröffentlichungen (Anlage 2) Auskunft: Nämlich nichts! Hin und wieder Motorrad- und Radarkontrollen, Gespräche der Stadtverwaltung mit lärmgeplagten Anwohnern, Einschaltung aller möglichen staatlichen Stellen, verkehrssicherer Ausbau von Leitplanken und Kurven, Aufstellung von Smileys und Schildern... Im Grunde alles Dinge, die nichts bringen und nur vom eigentlichen Problem des Verkehrslärms und der Umweltbelastungen, die Bürger zu ertragen haben, ablenken. Nicht der Verweis auf Zuständigkeiten anderer hilft hier weiter, sondern eine konzertierte Aktion von allen Beteiligten, Innenministerium, Regierungspräsidium, Landkreis, Polizei und Kommunen. Gelingt dies nicht, heißt es auch in Zukunft: Motorradlärm nervt immer mehr Bürger!</p> <p>In Sachen Verkehr, Lärminderung und Umweltschutz erscheint Weinstadt nicht ganz auf der Höhe der Zeit, sonst wäre die Kommune nicht dabei ausgeschert, als alle ihre Nachbargemeinden auf dem besten Wege waren, ein Tempolimit von 100 km/h auf der B 29 einzuführen.</p> <p>Noch ein weiteres Beispiel für bürokratisches Denken, dem jeglicher Wille für eine positive Veränderung abgeht: Mitte 2013 bat ich das Weinstädter Ordnungsamt zu prüfen, ob die Höchstgeschwindigkeit auf der Kreisstrasse zwischen Beutelsbach und Schnait von 70 auf 50 km/h reduziert werden kann. Angesichts der relativ kurzen Strecke ist nicht einleuchtend, weshalb hier auf einer innerörtlichen Strasse 70 km/h zugelassen wird. Stattdessen baut man, wie am Ortsende von Beutelsbach, eine finanziell aufwendige Fußgängerfurt und am Ortseingang Schnait eine teure Fahrbahnverengung bzw. -verschwenkung, um den zwischen zwei Stadtteilen zu schnell gewordenen Verkehr auf den Ortsdurchfahrten wieder zu beruhigen. Die Antwort des Ordnungsamtes: „Aus Sicht der Verkehrssicherheit stellt der Bereich Schurwaldstrasse keinen Unfallschwerpunkt dar, sodass es keine Veranlassung, aber auch keine Möglichkeit gibt, hier eine Beschränkung in Bezug auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit auszusprechen!“ Das soll einer verstehen! Dabei hatte die Stadt im Benehmen mit dem Landkreis durchaus die Möglichkeit, diesen Streckenabschnitt verkehrsberuhigt mit 50 km/h auszuweisen. Aber wenn der Wille dazu fehlt?</p>		
02			<p>Seit Jahren schon wird die Kreisstrasse 1864 von Beutelsbach nach Aichelberg massiv zu Testfahrten von Motorradfahrern mit PS-starken und oft manipulierten Maschinen genutzt Sie kommen aus Waiblingen, Stuttgart, Esslingen, Ludwigsburg und sogar aus dem Göppinger Raum. Diese Testfahrten, die (bei trockener Witterung) an sieben Tagen in der Woche mit Schwerpunkt an den Nachmittagen ab 16 Uhr und vor allem an Wochenenden stattfinden, gehen einher mit einer gewaltigen Um- und Abgasbelastung. Ich lade herzlich ein, einmal an einem Samstag- oder Sonntagnachmittag zu beobachten, was sich hier abspielt Da vergeht einem „Horen und Sehen“! Diese enormen Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität nehmen die Anwohner der Aichwaldstrasse nicht mehr hin. Den Lärm, den Biker auf dieser Kreisstrasse von sich geben, ist bis in die Beutelsbacher Wohngebiete der näheren und weiteren Umgebung, ja sogar bis Schnait zu hören. Auch die Sicherheit des normalen PM-, Landwirtschafts- und Fahrradverkehrs ist durch die rasenden Motorradfahrer, die teils in Vierer- und Fünferdel bis zu einem Dutzend Mal und mehr den Berg hinauf und hinab brausen, in keiner Weise mehr gewährleistet. Wollen wir wirklich warten, bis mal ein schwerer Unfall passiert? Von der Polizei beobachtet wurde, dass Motorradfahrer allein und auch in Horden an der Einfahrt zur Aichwaldstrasse der Kreisstrasse 1864 warten, bis ein PKW herannaht, dann vor diesem den Berg hinaufschließen, um dann oben an der Ortsgrenze zu Aichelberg zu messen, wieviel Zeit sie diesem PKW abgenommen haben. Auch der Polizeidirektion Waiblingen ist einer Mitteilung an mich vom 22. August 2013 zufolge bekannt, „dass die K 1864 von Beutelsbach nach Aichelberg vermehrt von Motorradfahrern befahren wird und sich die Anwohner in Beutelsbach dadurch beeinträchtigt fühlen“. Die Polizei führe daher auf dieser Strecke verstärkt Zweirad-Kontrollen durch, wie auf den übrigen Schurwaldübergängen und den anderen von Motorradfahrern befahrenen Strecken im Schwäbischen und Welzheimer Wald. Durch die Vielzahl der zu überwachenden Strecken sei allerdings eine ständige Präsenz nicht leistbar. Zur Frage der Zulässigkeit des wiederholten Befahrens einer Strecke wurde von der Polizeidirektion Waiblingen mitgeteilt, dass in § 30 StVO das unnütze Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften verboten ist, wenn Andere dadurch belästigt werden. Auf Strecken außerhalb geschlossener Ortschaften könne ein Ahndung über die Grundregeln des § 1 StVO erfolgen, wonach sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten habe, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werde.</p> <p>Auf Grund der vorstehenden Darlegungen bitte ich im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes folgende Anträge im Benehmen mit den zuständigen Stellen zu prüfen:</p>		

Ifd. Nr.	Datum Art	Thema	Stellungnahme B Ü R G E R	Anmerkung ACCON, Schalltechnische Bewertung	Abwägung der Stadtverwaltung
02.1		Verlegung Ortstafel	<p>• Die gelbe Ortstafel „Beutelsbach“ auf der Kreisstrasse 1864, die sich nahezu an der Einmündung an der Aichwaldstrasse und damit weit innerhalb der geschlossenen Bebauung befindet (siehe Anlage 3), sollte an die Einmündung der Strasse zum Landgut Burg oder wenigstens in diese Richtung nach oben verlegt werden. Der derzeitige Standort war vor 40 Jahren richtig, als dort noch keine Gebäude standen. Die Verlegung dieser Ortstafel, von der an die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h beträgt, hätte den unbestrittenen Vorteil der Verkehrsberuhigung und damit auch Lärminderung. Nach Abzweigung der K 1862 in die K 1864, also noch innerhalb geschlossener Bebauung, beschleunigen viele Verkehrsteilnehmer derart, dass bei der Einmündung Aichwaldstrasse bereits 70 bis 80 km/h erreicht werden. Das ist bei Personenkraftwagen noch einigermaßen erträglich, nicht aber bei lautstarken Motorrädern. Es grenzt schon an ein Wunder, dass bisher sowohl im Kreuzungsbereich wie auch bei der Aichwaldstrasse sowie der unübersichtlichen Ein-/Ausfahrt zum Landgut Burg noch keine gravierenden Unfälle zu verzeichnen waren. Weiterer Vorteil einer Verlegung der Ortstafel nach oben: Man hätte eine rechtliche Handhabe, bei Geschwindigkeitsmessungen in einem größeren Bereich Verkehrssünder zur Rechenschaft ziehen zu können. Denn Schilder werden von Verkehrsteilnehmern gerne übersehen. Verkehrsdisziplin gegenüber Chaoten und Krachmachern geht nur über den Geldbeutel und die Flensburger Verkehrssünderkartei.</p>		<p>Eine Verlegung der Ortstafel ist nicht möglich. Es ist nicht zulässig die Ortstafel außerhalb der geschlossenen Bebauung auf freier Strecke aufzustellen. Ortstafeln sind in der Regel dort anzubringen, wo die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt.</p>
02.2	Tempolimit K1864 auf 70 km/h		<p>• Darüber hinaus dringend geboten ist, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Kreisstrasse 1864 auch bergaufwärts von Beutelsbach nach Aichelberg auf 70 km/h zu beschränken, wie dies in umgekehrter Richtung auf der kurvenreichen Strecke mit einem Gefälle von 8 % bereits Fakt ist. Für niemand nachvollziehbar ist, auf dieser Strasse bergabwärts 70 km/h und bergaufwärts 100 km/h zuzulassen. Auch die Antwort des Ordnungsamtes zu dieser Anregung ist nicht überzeugend. Das Ordnungsamt argumentiert, die zulässige Höchstgeschwindigkeit sei talwärts wegen des Streckengefälles und den unübersichtlichen Einmündungen wie zum Beispiel am Häckselplatz auf 70 km/h beschränkt worden. Bergwärts, so das Ordnungsamt, bestehe keine vergleichbare Gefahrenlage und es seien auch keine Unfallhäufungen vorhanden, sodass eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (100 km/h) „rechtlich nicht durchsetzbar“ sei. Das soll einer verstehen! Bergaufwärts wie bergabwärts besteht doch bei dieser kurvenreichen Strecke sowie den Einmündungen zum Landgut Burg und dem Häckselplatz mit Sicherheit das gleiche Gefahrenpotential!</p>	<p>In der Aichwaldstraße bzw. der angrenzenden K1864 sind die Auslösewerte nicht überschritten. Daher sind hier momentan keine Maßnahmen geplant. In der angrenzenden Schurwaldstraße (K1862) sind eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (M1) sowie langfristig eine Fahrbahnsanierung mit lärmoptimiertem Asphalt (M2) vorgeschlagen.</p>	<p>Dieses Anliegen wurde bei der Verkehrschau 2011 geprüft, die entsprechende Begründung, die nach wie vor Gültigkeit hat, wird von [] bereits wiedergegeben.</p>
02.3			<p>Soweit meine Einlassungen zum Thema Motorradlärm an der K 1864/Aichwaldstrasse im Stadtteil Beutelsbach. Ich finde, es ist seitens der Kommune langsam an der Zeit, nicht mehr nur danach zu trachten, wie Anregungen von Bürgern abgewiesen werden können, sondern konstruktiv aufzugreifen, um zielgerichtet Lösungen für lärmgeplagte Bürger zu erreichen. Die Ankündigung von OB Oswald an das Innenministerium vom April 2009 sollte wahrgemacht werden: „Die Stadt Weinstadt unterstützt die Anwohner beim Lärmschutz durch Motoreder im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Wir stehen hinter unseren Bürgern“. Die Möglichkeiten einer Gemeinde, auf diesem Gebiet etwas zu verbessern, sind durchaus gegeben, denn nach der Gemeindeordnung besteht für sie immer noch der Grundsatz der Allzuständigkeit. Darüber hinaus sollte eine Gemeinde die lokale Situation weitaus besser einschätzen können als alle externen Stellen.</p> <p>Meine Anregungen sollen ein Beitrag sein, um allseits bekannte Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr aufzuzeigen. In gleicher Weise ist es eine Aufforderung, den Belangen von Bürgern und Anwohnern von stark frequentierten Strassen einen gegenüber dem Verkehr höheren Stellenwert einzuräumen als bisher. Die Stadt Weinstadt hat Bürgerinnen und Bürger dazu aufgefordert, zu dem in der Zeit vom 24. März bis 28. April 2014 ausgelegten Entwurf des Lärmaktionsplanes Weinstadt Anregungen und Stellungnahmen abzugeben. Dies habe ich hiermit wahrgenommen.</p> <p>Mehrfertigungen dieses Schreibens samt Anlagen erhalten Herr Oberbürgermeister Oswald sowie die Vorsitzenden der Fraktionen des Gemeinderats Weinstadt.</p>		
03	26.03.2014 E-Mail	B29 und Schienenlärm	<p>Auf Grund unseres heutigen Gespräches, betreffend des Lärmaktionsplanes in Weinstadt möchte ich gerne eine schriftliche Stellungnahme abgeben.</p> <p>Wir wohnen in Weinstadt -Beutelsbach, []. Wir sind von 2 Lärmquellen beeinträchtigt, nämlich 1. durch die B 29 und 2. durch den Schienenverkehr. In den letzten Jahren hat sich ein immerwährendes, stetig lauter werdendes Dauerrauschen von der B 29 und Schienenverkehrslärm in einem zeitlichen Abstand von unter 30 Minuten entwickelt. Dies beeinträchtigt unser Leben stark. Ein Aufenthalt in unserem Garten oder auf dem Balkon wird immer mehr von dem ständigen Lärmpegel beeinflusst. Ebenfalls ist der Lärmpegel bei teilgeöffneten Fenstern sehr störend. Als Maßnahmen wären Lärmschutzmauern an der Schiene und der B 29 und dort zusätzlich ein "leiser" Asphaltbelag und Geschwindigkeitsbeschränkungen sicherlich günstig.</p>	<p>Auslösewerte sind nicht überschritten; profitiert von der untersuchten Lärmschutzwand an der Schienenstrecke.</p>	<p>Die Auslösewerte werden in diesem Bereich nicht überschritten, die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Gründen des Lärmschutzes ist damit nicht möglich. Straßenbaulasträger der Bundesstraße 29 ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Im Sommer 2014 wurden Fahrbahnsanierungen auf der Bundesstraße 29 von Waiblingen in Richtung Schorndorf bis Remshalden durchgeführt. Dabei wurde ein sogenannter SplittMastixAsphalt (SMA) - 2 dB(A) eingebracht. Im Laufe des Jahres 2015 sollen in der Gegenrichtung, von Remshalden nach Waiblingen, ebenfalls Fahrbahnsanierungen mit SMA - 2dB(A) durchgeführt werden.</p>

Ifd. Nr.	Datum Art	Thema	Stellungnahme BÜRGER	Anmerkung ACCON, Schalltechnische Bewertung	Abwägung der Stadtverwaltung
04.1	23.03.2014 schriftliche Stellungnahme	Lärmbrennpunkt 7 Großheppach (Kleinheppacher Straße / Grunbacher Straße)	1. Beginn der Zone 30 ab Orteingang Großheppach (von Grundbach kommend) Wir bitten dringend darum, den geplanten Beginn/Ende der Zone 30 an den Ortsein-/ausgang von Großheppach zu legen. Der Beginn und somit das Ende der Zone 30 muss auf Höhe Einmündung Hohensteinstraße – Grunbacher Straße gelegt werden. Begründung: - starken Beschleunigen/Abbremsen auf Höhe Parkstraße - Gefahrenschwerpunkt - Radwanderweg - Schulweg		Eine Überschreitung der Auslösewerte ist in diesem Bereich nicht zu verzeichnen. Unfallhäufungen bestehen ebenfalls nicht. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit aus Gründen des Lärmschutzes oder der Verkehrssicherheit sind vor diesem Hintergrund nicht möglich. Die genaue Ausdehnung des Tempo-30-Bereichs erfolgt in Rahmen der Umsetzung dieser Maßnahme, in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium, auf Basis der nach RLS-90 berechneten Beurteilungspegel.
04.2			2. Dauerhaft Zone 30 für Lärmbrennpunkt 7 Dem Protokoll BU Nr. 1712014 entnehme ich, dass es geplant ist nach der Realisierung der Maßnahme M2, die in Maßnahme M1 umgesetzte Zone 30 ggf. wieder aufzuheben. Dieser Vorgehensweise möchten wir ausdrücklich widersprechen. Als Begründung möchte ich die vorgenannten Gefahren und meine daraus abgeleiteten Empfehlungen anführen, die nichts mit dem Ergebnis der erwarteten reduzierten Lärmemission zu tun haben, sondern allesamt einer höheren Verkehrssicherheit dienen.	Der lärmoptimierte Asphalt entwickelt erst bei Geschwindigkeiten über 40 km/h seine Wirkung. Daher ist eine zusätzliche Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h (bezogen auf die Lärminderung) kontraproduktiv.	Sofern nach M2 ein lärmoptimierter Asphalt eingebaut wird muss die zulässige Höchstgeschwindigkeit zwingend wieder erhöht werden, da der Belag erst dann seine Wirkung entfaltet. Die lärmindernde Wirkung des Asphaltes ist höher einzuschätzen als eine Temporeduzierung auf 30 km/h.
04.3			3. Zusätzliche Maßnahme zur Reduzierung der Gefahren Wir beantragen für die Einmündung in die Parkstraße einen Spiegel auf der gegenüberliegenden Seite (Grundbacher Straße) für das sichere Einbiegen in die Parkstraße von in Fahrtsichtung Großheppach kommend und einen Spiegel an der Parkstraße für das sichere Einbiegen in die Parkstraße von in Fahrtrichtung Grunbach kommend, zu installieren. Ebenso sollte in der Parkstraße zur Grundbacher Straße eine entsprechende Straßenmarkierung eine Sperrfläche für das Abstellen von PKW ausweisen, um den engen Einmündungsbereich in die Parkstraße abzusichern.		Im angesprochenen Einmündungsbereich sind keine besonderen Umstände erkennbar, die die Einrichtung von Verkehrsspiegeln oder die Anordnung einer Sperrfläche rechtfertigen würden.
05	24.04.2014 E-Mail		wir begrüßen die Verkehrslärm-Messungen der Stadt Weinstadt und hoffen sehr, dass für die lärmgeplagten Anwohner möglichst bald Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms umgesetzt werden. Wir wohnen in Endersbach [] und möchten anbei unsere Vorschläge zur Eindämmung des Verkehrslärms vorbringen: - Zone 30, mit regelmäßigen Kontrollen - Fahrbahnverengung im Bereich des Fußgängerübergangs, bspw. durch eine Verkehrsinsel. In diesem Bereich ist das größte Problem die Beschleunigung der Fahrzeuge. Besonders Abends und am Wochenende wird dieser Streckenabschnitt von vielen Autofahrern zur Rennstrecke umfunktioniert. Es ist laut, gefährlich für die Fußgänger und umweltbelastend, da durch das starke Beschleunigen besonders viele Abgase ausgestoßen werden. - Flüsterasphalt würde den Lärm dämmen, aber nicht vor der unkontrollierten Raserei schützen. Abschließend wollen wir noch anmerken, dass nicht nur der Bereich der Waiblinger/Stettener Straße, sondern auch die Verkehrssituation der Einkaufsstraße dringend entschärft werden muß. Besonders das Überqueren der Zebrastreifen, vor allem für Kinder, erweist sich mehr und mehr als Risiko, da die Autofahrer zu unachtsam und schnell unterwegs sind. Die Stadt Kernen oder Stadt Hegnach mit Zone 30 könnten hier als Vorbild dienen. Wir freuen uns sehr, dass das Thema Verkehr auf der Tagesordnung steht und hoffentlich bald zu einer besseren Wohnqualität für die Bürger in Weinstadt führen wird.		Sofern die Auslösewerte auf den beantragten Streckenabschnitten überschritten sind, werden diese bei der Lärmaktionsplanung berücksichtigt. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Regierungspräsidiums. Eventuelle Fahrbahnverengung am Bereich des Knotens Stettener Straße und Waiblinger Straße muss noch geprüft werden. Im Rahmen der Ortskernsanierung "Endersbach II" werden auch die verkehrlichen Aspekte an der Strümpfelbacher Straße untersucht. Erste Ansätze sind bereits im Rahmenplan "Endersbach-Mitte" dargestellt. Der Fussgänger soll als Verkehrsteilnehmer deutlich gestärkt werden.
06	16.04.2014 E-Mail		als vom Lärm betroffene Bewohnerin des Ortszentrum in Weinstadt-Großheppach möchte ich Ihnen und der Verwaltung nachstehend meine Ideen bezüglich der Bekämpfung der aktuellen Lärmsituation bei uns im Ortsteil unterbreiten, da ich leider nirgends auf der Website einen anderen Ansprechpartner gefunden habe. Bei der Gemeinderatsitzung in Weinstadt-Großheppach wurden wir Bürger ja dazu aufgefordert, unsere Meinungen und Ideen an die Verwaltung zu senden. Falls Sie nicht der richtige Ansprechpartner sind, bitte ich Sie, mein Mail an die verantwortliche Person weiterzuleiten:		